

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 169.

Mittwoch den 25. Juli

1860.

3. 247. a (1) Nr. 10882.

Rundmachung.

In Durchführung des a. h. genehmigten Projektes zur vollständigen Trockenlegung des Laibacher Moores werden die eigentlichen Entschumpfungsarbeiten im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung hintangegeben.

Die Arbeiten umfassen:

1. Die Regulirung, Erbreiterung und Vertiefung des Gruber'schen Kanals, im Kostenüberschlage von 122.523 fl.
2. Die Vertiefung des Laibachflusses durch die Stadt Laibach, im Kostenüberschlage von 29.725 „
3. Die Vertiefung und Vervollständigung des Zorn'schen Grabens, von der Einmündung des Sorniza-Baches bis zur Ausmündung in den Laibachfluß, sammt dem Einschlitte einer bei 400 Klafter langen Gunette an der Ausmündung, im Kostenanschlage von 61.428 „

zusammen also im veranschlagten Kostenaufwande von ö. W. 216.676 fl.

Diese Arbeiten, welche in Bausch und Bogen um die Ueberschlagssumme von 216.676 fl. öst. W. ausgedenkt werden, müssen in einem Zeitraume von längstens 9 Jahren, vom Tage der Bauübergabe an gerechnet, und zwar in der Art vollführt werden, daß die oben ad 1 erwähnten Arbeiten in den ersten drei Baujahren, jene ad 2 im darauffolgenden 4. Baujahre, und jene ad 3 in den nächsten 5 Baujahren zur Vollendung gelangen, wogegen die Zahlung der Erstehungssumme in 10 gleichen Jahresraten, vom Tage der Bauübergabe gerechnet, zu erfolgen hat.

Die Baubedingnisse, dann die bezüglichlichen Pläne mit der Baubeschreibung und die summarischen Kostenvoranschläge erliegen bei der k. k. Landesbaudirektion und können dort täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach eingeladen, ihre Offerte, welche auch von Außen auf dem Couvert ausdrücklich als Offerte für die Morastentschumpfungsarbeiten zu bezeichnen, und mit einem Stempel von 36 kr. öst. W. zu versehen sind, bei der k. k. Landesregierung für Krain, bei welcher am 16. August d. J. Vormittags um 11 Uhr, die Eröffnung dieser Offerte kommissionel vorgenommen werden wird, und zwar längstens bis zur oben bezeichneten Eröffnungsstunde zu überreichen.

Ein solches Offert kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn dasselbe

- a) von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, mit seinem Vor- und Zunamen eigenhändig unterfertigt und versiegelt überreicht wird;
- b) wenn dasselbe die genaue, mit Ziffern und Buchstaben auszudrückende Angabe des Angebotes enthält;
- c) wenn der Offert darin erklärt, daß er sich den ihm bekannten, von ihm selbst oder von seinem mit einer legalisirten und amtlich zurückzubehaltenden Vollmacht versehenen Nachhaber eigenhändig unterfertigten Baubedingnissen vollinhaltlich unterwirft;
- d) wenn das Offert, so ferne es von mehreren Unternehmungslustigen gemeinschaftlich überreicht wird, die Erklärung derselben, für die genaue Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen haften zu wollen, enthält; endlich
- e) wenn dasselbe mit dem in den Baubedingnissen vorgeschriebenen 3%igen Badium oder

mit der Kassebestätigung über deren Erlag versehen ist.

Laibach am 20. Juli 1860.

3. 236. a (3) Nr. 6201.

Rundmachung.

Der am 8. August 1859 verstorbene Herr Anton Jellouschek Ritter v. Fichtenau hat noch bei seinen Lebzeiten eine Studenten-, eventuell Armen- und Schulsiftung in Prezhna errichtet, und zur Bedeckung dieser Stiftungen Grundentlastungs-Obligationen im Nennwerthe von 20000 fl. C. M. mit der Bestimmung erlegt, daß die Stiftungen erst nach seinem Tode ins Leben zu treten haben. Das jährliche Erträgniß dieses Stiftungskapitals hat der Stifter dahin gewidmet, daß zwei Studentenstipendien zu 300 fl. und zwei zu 200 fl. errichtet werden sollen.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen, die ehelichen männlichen Deszendenten der Kinder des Stifters, August, Bruno und Eugen Ritter von Fichtenau, dann seiner Tochter Ida Edlen von Fichtenau, verheiratete Langer, von Podgoro, und in Ermanglung derselben, die ehelich erzeugten männlichen Nachkommen seines Neffen Ferdinand Ritter von Fichtenau, ferner die männlichen ehelichen, den Namen Jellouschek Ritter von Fichtenau, führenden Deszendenten des Neffen des Stifters Loussaint Ritter von Fichtenau, dann jene dessen bereits verstorbenen Bruders Franz und dessen einzigen Sohnes Julius Ritter von Fichtenau und Heinrich Ritter von Fichtenau, k. k. Hauptmanns.

Nach gänzlichem Aussterben dieser Familien soll die Hälfte des Stiftungskapitals als eine Armenstiftung für die Pfarre zu Prezhna und die andere Hälfte zum Besten der Jugendbildung, der Schulen, zur besseren Dotirung der Lehrer und Unterstützung der dürftigen Schulkinder zu Prezhna verwendet werden.

Die zum Genusse der Stiftungen Berufenen müssen das achte Lebensjahr, zurückgelegt, und dürfen das vierzehnte Lebensjahr im Falle als sie sich in den Studien noch nicht befinden sollten, nicht überschritten haben.

Der Genus der Stiftungen ist auf alle Studienabtheilungen, mit Einschluß der Normal- und Realschulen, auch für den Fall ausgedehnt, wenn die Stiftungswerber durch befugte Privatlehrer unterrichtet werden, und sich den vorschriftsmäßigen Prüfungen unterziehen; ferner können diese Stipendien nach ausgezeichnete Vollendung der Studien bei Annahme eines Staatsdienstes während der Praxnahme bis zum Erhalte eines Adjutants oder Gehaltens, so wie auch bei einem Doktoranden der Rechte oder Medizin bis zur Erlangung der Doktorswürde, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, fortbezogen werden.

Die Verleihung der Stiftungsplätze hat derart zu geschehen, daß immer die zwei in den höheren Schulklassen stehenden Stifflinge die zwei größern Stiftungsplätze, die zwei geringeren Stiftungsplätze dagegen jene den zwei erstern in den Schulklassen Nachstehenden zu genießen, wonach Letztere bei Erledigung eines höhern Stiftungsplatzes vorzurücken haben.

Die Bewerber um diese Stiftungsplätze haben ihre mit dem Taufscheine, mit der Nachweisung der Verwandtschaft zu dem Stifter, und mit den Zeugnissen über den guten Studien-Fortgang und das sittliche Betragen belegten Gesuche bis zum 15. September l. J. bei der gefertigten k. k. Landesregierung einzureichen, welche die Bewerbungsgesuche an das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach, als Stiftungs-patron, leiten wird.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 7. Juli 1860.

3. 240. a (3) ad Nr. 3688.

Rundmachung.

Da wegen der, am 1. August d. J. stattfindenden Serien-Ziehung des Anlehens vom Jahre 1860 sämtliche Anlehensklassen kontrirt, die bei ihnen vorhandenen Vorräthe der Obligationen dieses Anlehens genau verzeichnet und versiegelt, — nach erfolgter Bekanntgebung der gezogenen Serien aber die, zu diesen Serien etwa gehörigen Obligationen ausgeschieden werden müssen, so hört vom 30. Juli d. J. die Annahme von Einzahlungen und die Hinausgabe von Obligationen auf, und beginnt erst dann wieder, nachdem die Anlehensklassen von dem Ergebnisse der Serienziehung Kenntniß erhalten haben werden.

Es ist die Einleitung getroffen, daß dies so schnell als möglich geschehe.

Vom Präsidium der k. k. Steuerdirektion. Laibach am 19. Juli 1860.

3. 1250. (2) Nr. 9239.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hie-mit bekannt gemacht, daß die diebstahllichen, an Elisabeth und Maria Kovazh lautenden Löschungsbescheide, somit für die Adressaten die Löschung der, für sie auf der, dem Lorenz Kovazh gehörigen, im Grundbuche Görttschach sub Rekt. Nr. 75 und 76 vorkommenden Realität haftenden Sapposten bewilliget wurde, ob des unbekanntes Aufenthaltes der Adressaten dem Herrn Dr. Josef Orel, als unter Einem zur Wahrung der Rechte bestellten Curator ad actum zugestellt wurden.

K. k. Stdt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 29. Juni 1860.

3. 1251. (2) Nr. 9453.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hie-mit bekannt gemacht, daß die diebstahllichen Bescheide vom 27. Juni l. J., 3. 9046, lautend an Marianna und Ursula Zivan, Anton Skul, Matthäus, Kasper und Andreas Sever, womit dieselben behufs Wahrung ihrer, auf der, der Agnes Sever von Birkertsche gehörigen Realität inhabilitirten Ansprüche aus Anlaß der bevorstehenden exekutiven Feilbietung dieser Realität in Kenntniß gesetzt wurden, ob des dormaligen unbekanntes Aufenthaltes der Adressaten, Herr Dr. Julius Rebiz, als behufs Wahrung ihrer Rechte auf-gestelltem Curator ad actum zugestellt wurden.

K. k. Stdt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 11. Juli 1860.

3. 1252. (2) Nr. 9538.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hie-mit bekannt gemacht, daß der diebstahlliche, an Franz Zhamernik von Rosenbach lautende Bescheid vom 14. Juni l. J., 3. 8315, womit derselbe in Betreff seiner, auf der im Exekutionswege veräußerten, den Eheleuten Jakob und Anna Vouk gehörig gewesenen Realität inhabilitirten Ansprüche zur Anmeldung derselben auf den 18. d. M. vorgeladen wurde, ob des dormaligen unbekanntes Aufenthaltes des Adressaten Herr Dr. Bartholomä Supanz, als unter Einem bestellten Curator ad actum, zugestellt wurde.

K. k. Stdt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 9. Juli 1860.

3. 1269. (2) Nr. 3360.

Edikt.

Im Nachhange zum diebstahllichen Edikte vom 4. Februar 1860, 3. 703, wird bekannt gegeben: Es werde in der Exekutionssache des Franz Dom-ladisch von Feistritz, durch den Nachhaber Josef Domladisch, gegen Johann Kunzia von Watsch, pcto. 64 fl. 57 1/2 kr., am 8. August 1860 Früh 9 Uhr hieramts zur III. Realfeilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 7. Juli 1860.

3. 1270. (2) Nr. 3513.

Edikt.

Im Nachhange zum diebstahllichen Edikte vom 26. Jänner 1860, 3. 542, wird eröffnet: Es werde in der Exekutionssache des Matthäus Premrou von Großubelsku, gegen Andreas Rollich von Sagurje, pcto. 107 fl. 15 kr., am 16. August 1860, Früh 9 Uhr hieramts zur III. Realfeilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. Juli 1860.

Rundmachung.

Das hohe Armees-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des bei den Monturs-Kommissionen in dem Zeitraume vom August 1860 bis Ende Oktober 1861 sich ergebenden Bedarfs an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfs-Artikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die wesentlichsten Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armees-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können, weiße, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und graumelirte, das Stück im Durchschnitte zu (Zwanzig) 20 Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die ungenäht eingeliefert werdenden, $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breiten, weißen und hechtgrauen Tücher dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein vier- undzwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Einschzehntel) Wiener Elle eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breiten weißen, lichtblauen, hechtgrauen, graumelirten, dunkelbraunen, dunkelgrünen und mohrengrauen Tüchern, welche schwendungsfrei, die Farbtücher und melirten Tücher schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein müssen, wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäßung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzollbreite Seiten- und Quer-Leisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Quer-Leisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{3}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Kogen zu Pferddecken für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kogen (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle, mit gleichem nicht löpfigen Gespinnste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Koge für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Wiener Ellen in der Länge

und $2\frac{2}{8}$ bis $2\frac{9}{32}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Koge für die leichte Kavallerie hat nur $2\frac{13}{16}$ bis $2\frac{14}{16}$ Ellen lang und $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{2}{16}$ Ellen breit, dann $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Hallina muß $\frac{3}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit ohne Appretur und ungenäht geliefert werden per Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen zweiblättrigen Bettkogen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Elle lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettkogen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Pferde-Decken, der Hallina und der Bettkogen geschieht stückweise. Zu den letzten beiden Wollsorten ist rein-gewaschene, weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

c) Offerte auf Leinwänden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender, dem Leinwandstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen, Angebote auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt.

Hingegen steht es frei, mit den Leinwänden auch Zwilliche oder letztere allein anzubieten.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröberer und schütterer, im Gewebe gearbeiteter Hemden oder Gattien-Leinwänden galizischen Ursprunges an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt.

Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßte, darf nicht angenommen werden.

Sämtliche Leinwaren, mit Ausnahme der Strohsackleinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird nur mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, mit dem Durchschnittsmaße von 30 Ellen pr. Stück gefordert.

Der schwarzlackirte Kallikot von inländischer Erzeugung zu Szako-Futterals muß nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Leder-gattungen werden das Ober- und Pfundsohlen-Leder nach dem Gewichte, braune Kalbfelle nach dem Stücke übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dage-

gen wird, mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den Oberlederhäuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Oberlederhäute zu Schuhen und Stiefeln, bezüglich zu Riemenzug, die Pfundsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen. (1)

Oberlederhäute und Kalbfelle müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize, gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppem ausgearbeitet sein.

Leichte und schwere Oberleder-Häute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüffig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gizmen nach der neuesten Form im fertigen Zustande gefordert.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in der dafür bei Abschließung des Kontrakts festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der anderen Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich diese Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize und das Pfundsohlenleder in Knoppem gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorbesagt, das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die fertigen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Differenten haben sich in dem Offerte zu erklären, daß sie ein Drittel des angebotenen, bezüglich bewilligt erhaltenen Lieferungsquantums bis Ende Oktober 1860, zwei Drittel dieses Quantums aber vom 1. November 1860 angefangen bis Ende Oktober 1861 einliefern wollen. Die Bestimmung der Zwischentermine wird übrigens den Differenten überlassen, und es haben dieselben diese Termine in dem Offerte genau anzugeben.

3. Der Different muß die Quantitäten, die er vom August 1860 bis Ende Oktober 1861 liefern will, bei Tüchern, Hallina, Leinwänden und Zwilchen, dann Kallikot, endlich bei grünen Rasch und Gradl per Wiener Elle, bei Pferddecken und Bettkogen per Stück und Wiener Pfund, bei Ober- und Pfundsohlen-Leder per Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen pr. Paar, und bei Kalbfellen und Hutzitzen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungsstermine

in denen er liefern will, nach den im 2. Punkte gegebenen Andeutungen deutlich angeben.

Die anzusehenden Preise sind in österr. W. anzugeben.

Für die Zubaltung des Offertes ein Reugeld (Badium) mit 5% der nach geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturkommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen und den darüber erhaltenen Depositenschein, abgefordert von dem Lieferungs-offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium mit aller Bestimmtheit ersichtlich zu machen ist; Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beigegeben wird, werden unberücksichtigt gelassen.

4. Die Reugelder können im Baten oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Realhypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanzprokurator anerkannt und bestätigt ist. Die als Reugeld erlegte Summe ist stets mit dem entfallenden Betrage in ö. W. auszudrücken.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturkommissionen und Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigen die Differenzen es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Badien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Einsendungstermines nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte als auch die Depositenscheine über Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein, und entweder an das hohe Armees-Oberkommando bis 4. August 1860 (vierten August 1860) 12 Uhr Mittag, oder an ein Landes-General-Kommando bis 20. (dreißigsten) Juli 1860 eingesendet werden und es bleiben die Differenzen für die Zubaltung ihrer Anbote bis 20. (zwanzigsten) August 1860 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise, oder auch gar nicht anzunehmen.

Von Differenzen, welche sich der Lieferungs-bewilligung nicht fügen wollen und nicht binnen fünf Tagen nach Erhaltung dieser Bewilligung ihre Lieferungserklärung an die verständigende Monturkommission abgeben, wird das Badium, als dem Aerar verfallen, eingezogen.

Die Badien derjenigen Differenzen, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschrittmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelezten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6. Von jedem Differenzen, muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in dem bestimmten Termine verlässlich abzustatten.

Diese den Differenzen von den Handels- und Gewerbe-Kammern nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate sind stempelfrei.

Mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder k. k. Bezirksämtern ausgestellten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen wird sich das hohe k. k. Armees-Oberkommando

nicht mehr begnügen, und es haben auch galizische Differenzen Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß. Die Offerte müssen mit einem Stempel von 36 kr. ö. W. versehen sein, und unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten couvertirten Depositenscheine überreicht werden.

8. Offerte mit anderen, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Beurtheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Differenzen, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitativmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Derlei verlässlichen Lieferanten kann übrigens für dermal eine Aussicht auf den Abschluß mehrjähriger Kontrakte nicht gewährt werden, es wird ihnen jedoch gestattet sein, bei der nächsten Sicherstellung dießfalls als Bewerber aufzutreten.

Nachtrags-offerte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungstermine eingebrachten Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraksbedingungen, welche bei den Monturkommissionen im Detail aufzulegen, sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturkommissionen erliegenden festgestellten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Differenzen insbesondere auf die bereits im Jahre 1856 eingeführte neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht, und auf die bei den Monturkommissionen erliegenden Muster verwiesen.

b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem Monate der bedungenen Rate bei den betreffenden Monturkommissionen geleistet oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% (fünfzehn Prozent) anzunehmen, auf dessen Zurückstattung die Differenzen unter keiner Bedingung zu rechnen haben.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben hereinzubringen.

e) Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt e und d kontraksbrüchig wird und seine Verbindlichkeit nicht zur ge-

Minimum des Anbotes.

- 20000 Wiener Ellen Hemden
- 20000 " " Gattien u. Peintücher
- 5000 " " Futter
- 5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 10000 " " Kittel- } Zwisch, 1 Wiener Elle . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 " " Futter- } breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 2000 " " weißer } Gradl, die . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 2000 " " blaue gestreifter } Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 10000 " " schwarzlackirten Kalibot, eine Wr. Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 1000 Paar fertige deutsche Schuhe, . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 1000 " " ungarische } das Paar zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

- 1000 Stück 1. Gattung } das Stück zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 2. } lohigere braune
- 3. } Kalbfelle
- 1000 " Hutfilze für Jäger, das Stück zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

Leinwand, 1 Wiener . . . fl. . . kr. Sage . . .
Elle breit, die Elle . . . fl. . . kr. Sage . . .
zu: . . . fl. . . kr. Sage . . .

- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen dunkelgrünes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

2. Gruppe.

- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen dunkelgrünes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

hörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichts zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Kontrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten ein Paar auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen. Vom k. k. Landes-General-Kommando am 21. Juli 1860.

36 Kreuzer Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit, in Folge der geschehenen Ausschreibung

Minimum des Anbotes.

- 1. Gruppe.
- 2000 Wiener Ellen weißes, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 2000 Wiener Ellen hechtgraues, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen weißes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen lichtblaues, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen graumelirtes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 500 Stück schwere Pferdeköhen für schwere Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 500 Stück leichte Pferdeköhen für leichte Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 800 Wiener Ellen grünen Kasch, 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen Hallina, 1/4 Wiener Ellen breit, ungenäht, unappretirt, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

Minimum des Anbotes.

- 20000 Wiener Ellen Hemden
- 20000 " " Gattien u. Peintücher
- 5000 " " Futter
- 5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 10000 " " Kittel- } Zwisch, 1 Wiener Elle . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 " " Futter- } breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 2000 " " weißer } Gradl, die . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 2000 " " blaue gestreifter } Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 10000 " " schwarzlackirten Kalibot, eine Wr. Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 1000 Paar fertige deutsche Schuhe, . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 1000 " " ungarische } das Paar zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

2. Gruppe.

- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen dunkelgrünes, 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage . . .

Minimum des Angebotes.

- 1000 Wiener Ellen mohrengraues, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsreiches, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 1000 Stück einfache zweiblättrige Bettkissen, das Wiener Pfund zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen Zelterzwilch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Pfund lohbares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Wiener Zentner zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Pfund lohbares schweres Oberleder zu Riemenzeug, der Wiener Zentner zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 10000 Pfund in Knoppem gegärtes Pfundsohlenleder, der Wiener Zentner . . fl. . . kr. Sage . . .

500 Paar fertige Halbstiefel, das Paar zu . . fl. . . kr. Sage . . .

500 " " Husaren = Gzismen, das Paar zu . . fl. . . kr. Sage . . . in österreichischer Währung an die Monturs = Kommission zu . . . nach den mit wohlbekanntem Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und allen sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs = Vorschriften von jetzt bis Ende Oktober 1861, und zwar: ein Drittel des angebotenen, bezüglich bewilligten Lieferungs = Quantums bis Ende Oktober 1860, in folgenden Lieferungs = Raten . . . und zwei Dritttheile des erwähnten Quantums vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 in folgenden Lieferungs = Raten, nämlich . . . liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem separat eingesendeten, dem Lieferungswerthe von . . . Gulden entsprechenden 5% Badium, von . . . Gulden in österr. Währung, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits = Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu Ort N. . . Kreis N. . . Land N. . . am . . ten . . . 1860.

N. N. Unterschrift des Dfferenten sammt Angabe des Gewerbes.

Convort = Formular.

(Ueber das Dffert).

An Ein hohes k. k. Armee = Ober = Kommando (oder Landes = General = Kommando) zu N. N. N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder oder Fußbekleidungen zc. zc.

Convort = Formular.

(Ueber den Depositenschein).

An Ein hohes k. k. Armee = Ober = Kommando (oder Landes = General = Kommando) zu N. N. Depositenschein über . . fl. . . kr. österr. Währ. zu dem Dffert des N. N. (für Tuchlieferung (oder zc. zc. wie oben).

Z. 1286. (1) Nr. 2286

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Wiederwohl von Gottschee, gegen Anton Jalsche von Winkel, wegen aus dem Urtheile vom 17. Dezember 1857, Z. 4396, schuldigen 189 fl. 1 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kuerbergische Gült sub Urb. Nr. 38 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 650 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 14. August, auf den 14. September und auf den 16. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 14. Juni 1860.

Z. 1287. (1) Nr. 2298

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Gramer von Reichenau, gegen Jakob Krusche von Mittenwald, wegen aus dem Vergleiche voo. 6. Juni 1859, Z. 1950, schuldigen 635 fl. 95 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Berg. Nr. 208, vorkommenden, in Großrodine gelegenen Bergrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 660 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 23. August, auf den 24. September und auf den 22. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 14. Juni 1860.

Z. 1288. (1) Nr. 2361

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Stalzer von Großrodine, gegen Josef Stalzer von Mittenwald

Nr. 8, wegen aus dem Vergleiche voo. 10. Oktober 1857, Nr. 2876, schuldigen 187 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Berg. Nr. 312 und 314 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 350 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 23. August, auf den 24. September und auf den 22. Oktober d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 22. Juni 1860.

Z. 1253. (2) Nr. 9672

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Herrn Michael Pregel von Laibach, gegen Josef Preletnik von Untersadobrava, peto. aus dem Urtheile vom 28. Februar 1860, Z. 3010, schuldigen 29 fl. 82 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Letztern im Grundbuche der landeshauptmann'schen Gült sub Urb. Nr. 46 vorkommenden, gerichtlich auf 270 fl. bewerteten Realität bewilliget worden, und zu deren Vornahme die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 14. August, den 13. September und den 13. Oktober d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Hievon werden die Kaufslustigen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß der neueste Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 10. Juli 1860.

Z. 1275. (3) Nr. 2016

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei dem Herrn Dr. Josef Rosina, Advokaten zu Neustadt, gegen Anton Köstner v. Werdtreg, wegen 31 fl. 67 1/2 kr. öst. W. und der Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen Hälfte, der im Grundbuche Tom. II, Fol. 1540 ad Gottschee vorkommenden, auf 155 fl. öst. W. exekutive geschätzten Realität, bewilliget und zur Vornahme dieser Feilbietung die erste Tagsatzung auf den 31. Juli, die zweite auf den 31. August

und die dritte auf den 1. Oktober d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Amtsstufe zu Gottschee mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese feilgebotene Realitätenhälfte nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 20. Mai 1860.

Z. 1277. (3) Nr. 2694

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Dschura von Silla bei Dsunitz, gegen Anton Mute von Dsunitz, wegen schuldigen 189 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. XXIV, Fol. 3327 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 600 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur exekutiven Feilbietungstagsatzung auf den 31. Juli, auf den 31. August und auf den 1. Oktober d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsstufe mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 16. Mai 1860.

Z. 1279. (3) Nr. 2887

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Razhish von Gottschee, gegen Maria Rupp von Obermösel, wegen schuldigen 88 fl. 20 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gottschee Tom. X, Fol. 1397 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 440 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur exekutiven Feilbietungstagsatzung auf den 31. Juli, auf den 31. August und auf den 1. Oktober 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe, so wie die Fahrnisse bei der zweiten Tagsatzung an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 21. Mai 1860.

Z. 1280. (3) Nr. 3574

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Bartelme von Gottschee, gegen Maria Jalsitsch von Rain, H. Nr. 4, wegen aus dem Vergleiche vom 25. November 1859, Z. 4769, schuldigen 80 fl. 32 1/2 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. II, Fol. 214 u. 215 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 600 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Termine zur exekutiven Feilbietungstagsatzung auf den 30. Juli, auf den 29. August und auf den 1. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Liegenschaft mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 13. Juni 1860.

Z. 1232. (3) Nr. 2976

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Das hohe k. k. Landesgericht zu Laibach habe mit Verordnung vom 3. Juli 1860, Z. 2682, den Anton Rotluschek, Besitzer und Betreibender zu Altmarmarkt, nach §. 273 b. G. B. für wahnsinnig erklärt, und es sei demselben von diesem Gerichte Lukas Veseli von Pfarndorf Oblak als Kurator bestellt worden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 4. Juli 1860.